

Gemeinderatssitzung vom 30.01.2007

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 3476/3 KG Sölden (Sternberger Edmund u. Markus, Keiserstraße 1)

BM Schöpf berichtet, dass die Familie Sternberger einen dringenden Wohnbedarf hat. Das Baulandumlegungsverfahren Kaisers betrifft diesen Bereich nur am Rande. Nach Gesprächen mit der Raumordnungsabteilung des Landes ist ein Herauslösen der gegenständlichen Widmungsfalles möglich.

GR Ing. Gerhard Gstrein berichtet, dass eine Wohnung für Markus Sternberger errichtet werden soll. Es geht nicht um einen Bettenzuwachs. Die Planung ist auch so, dass der Zubau als eigene Parzelle ausgewiesen werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Änderung der Flächenwidmung:

Umwidmung im Bereich der Gp. 3427 KG Sölden (Teilfläche) von derzeit Freiland sowie die Gp. 3476/3 von derzeit Sonderfläche Parkplatz in „gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. .1653 KG Sölden (Gstrein Heinrich, Seitenweg 4)

Der Antragsteller Gstrein Heinrich beabsichtigt, das bestehende Wirtschaftsgebäude in Seiten abzureißen und eine Privatgarage zu errichten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Änderung der Flächenwidmung:

Umwidmung im Bereich der Gp. .1653 KG Sölden von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche Garage“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.3 **Baulandumlegung Kaisers**

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der laufenden Baulandumlegung drei betroffene Grundbesitzer Einwände haben. Da nur für eine Familie ein dringender Wohnbedarf besteht und sich für diese eine Lösung abzeichnet (lt. Pkt. 3.1) sollte vorläufig das Verfahren zurückgestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Baulandumlegungsverfahren Kaisers vorläufig zurückzustellen.

4 **Bebauungspläne**

4.1 **Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan A91/E1 Wohlfahrt 4 - Mehrzweckgebäude**

Der Bürgermeister erklärt an Hand der Planunterlagen den Bebauungsplan für das ehemalige Mehrzweckgebäude.

Zu den geplanten Baumaßnahmen wird berichtet, dass die Miteigentümer das Dachgeschoß nicht ausbauen wollen und daher nur die Sanierung des Gebäudes (Dach und Wärmedämmung) erfolgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A91/E1 Wohlfahrt 4 - Mehrzweckgebäude“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A91/E1 Wohlfahrt 4 - Mehrzweckgebäude“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

4.2 **1. Änderung des Bebauungsplanes A78/E1 Obergurgl 9 - Alpina-**

Sonnberg/Olympia

Mit diesem Bebauungsplan wird eine Infrastrukturverbesserung beim Hotel Olympia ermöglicht. Es geht dabei um die Liftüberfahrt beim Hotel.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die 1. Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A78/E1 Obergurgl 9 – Alpina-Sonnberg/Olympia“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A78/E1 Obergurgl 91 – Alpina-Sonnberg/Olympia“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

4.3 Bebauungsplan A10/E1 Ribis Siedlung – Platzer

GR Ing. Gstrein berichtet, dass der vorliegende Einwand von Gstrein Stefan u. Ursula gegen den Bebauungsplan Platzer im Bauausschuss besprochen wurde. Dabei hat sich ergeben, dass sich die Vorbringen nicht gegen den Bebauungsplan an sich richtet, sondern gegen die eingeräumte Möglichkeit, bis zu drei Ferienwohnungen mit maximal 12 Gästebetten zu errichten.

Im Gemeinderat wird dazu einhellig festgestellt, dass durch den Grundtausch mit Herrn Platzer Karl-Heinz andere Voraussetzung gegeben sind. Daher sei dieser Fall auch anders zu betrachten als jene Grundkäufer, die zu einem günstigen Preis den Baugrund erworben haben. Der Bebauungsplan an sich passt jedoch.

Abschließend berichtet GR Ing. Gerhard Gstrein, dass im Bauausschuss nach einem etwas holprigen Start viel weiter gebracht wurde. Es konnte sehr konstruktiv gearbeitet werden. In den vergangenen Jahren (es ist beinahe Halbzeit der Gemeinderatsperiode) wurden 31 Sitzungen, mit einer Dauer von ca. 3 – 4 pro Sitzung abgehalten. Sein Dank gilt daher allen Mitgliedern des Bauausschusses, die diese Arbeit kostenlos verrichten.

Nach manchen Aussagen der örtlichen Wirtschaft gehe es manchmal zu langsam. Dem sei entgegen zu halten, dass man immer um eine rasche Erledigung bemüht sei und teilweise die Planer die geforderten Unterlagen nicht beibringen können. Eine Kritik richtet er an örtliche Wirtschaft, die zwar das Ortsbild kritisiert, aber mit dem Überkopfwegweiser in der Pitze sehr kontraproduktiv war und trotz Kritik hier bisher nichts getan hat.

Der Bürgermeister bedankt sich für die Arbeit des Ausschusses und meint, dass oft sehr viel unbedankte Detailarbeit notwendig ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den in der Zeit vom 28.11. – 27.12.2006 zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Entwurf über die 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „A10/E1 Obergurgl Ribis Siedlung - Platzer“ zu genehmigen.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Genehmigung der Vermessung im Bereich Marktstandl vom 6.9.2005, GZI. 55159/05

Bei diesem Punkt wird von Ing. Gstrein Gerhard angemerkt, dass der Sockel vor dem Marktstandl noch entfernt werden muss und GV Urban Gstrein erkundigt sich, ob die Umlegung südlich vom Parkhotel in Vorbereitung ist.

BM Mag. Schöpf teilt mit, dass beim Parkhotel nur eine Flurbereinigung beantragt werden kann, da im Raumordnungskonzept kein Stempel eingetragen ist. Auf Anfrage weist er auch auf die Tücken des Grundverkehrsgesetzes hin, die bisher eine Eintragung des Tauschgrundes im Höfle für die Gemeinde Sölden verhindert haben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung lt. Teilungsplan des DI Franz Markowski vom 06.09.2005, GZ 55159/05, zu genehmigen.

Aus Grundstück 940/1 wird das Trennstück 3 von 21 m² abgetrennt und mit Gst 6997 vereinigt. Das Trennstück 3 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

5.2 Wegangelegenheit Innerwald - Verordnung

Der Bürgermeister erklärt noch einmal den vorliegenden Sachverhalt und meint, dass eine geordnete Zufahrt für alle das anzustrebende Ergebnis wäre. GV Hans Grüner und Andreas Gstrein haben in der vergangenen Sitzung den Auftrag erhalten, einen letzten Klärungsversuch zu unternehmen.

GV Hans Grüner sagt, dass er mit Hans Gstrein einen Prozess derzeit führt und das abwarten möchte. Er selber werde unterschreiben. Gritsch Gerold sei an keiner Lösung interessiert.

GV Andreas Gstrein teilt mit, dass mit Hans Gstrein keine Gesprächsmöglichkeit besteht und dieser sich beschwert, dass man ihm bereits genug genommen habe. Auch wird von ihm die Verpachtung von Grund neben seinem Wirtschaftsgebäude kritisiert.

Weiters habe Arnold Otto angekündigt, wegen der zusätzlichen Abtretung einer Teilfläche für eine Wegverbreiterung neuerlich mit der Gemeinde zu reden. Herr Gerold Gritsch sei von der Gemeinde enttäuscht, da er Vorleistungen bei der Planung von Wohnungen gemacht habe und trotz Zusage keine Genehmigung erfolgt sei. Er selber habe daher ein Problem damit, gleich die „Keule“ zu schwingen.

BM Schöpf nimmt Stellung zu den Vorwürfen von Gerold Gritsch und weist darauf hin, dass keine ausdrückliche Zusage gemacht wurde. Für die Genehmigung der Umwidmung wurde immer die Lösung der Zufahrt verlangt und dies sei eben nicht erfolgt. Hans Gstrein hat man nichts weggenommen. Im Zuge der Vermessungen hat sich herausgestellt, dass jene Grundfläche, auf der sein vor sich hin faulendes Holz lag, im Eigentum der Gemeinde Sölden steht. Er spricht sich auch dagegen aus, mit verschiedenen Personen jetzt Einzellösungen zu machen, da dies unabsehbare Auswirkungen hätte, weil das Paket wieder aufgeschnürt werden müsste.

GV Urban Gstrein spricht sich dafür aus, die Sache endlich zu einem Abschluss zu bringen. Es könne nicht ständig auf zwei Personen Rücksicht genommen werden.

GR Michael Kneisl äußert sich als Obmann der Weggemeinschaft Innerwald und dankt zuerst der Gemeinde für den Einsatz in dieser Sache, die auch einiges an Geld erfordert hat. Er spricht an, dass die Grundablöse – nach erfolgter grundbücherlicher Durchführung – von der Weggemeinschaft erledigt wird und von der Vollversammlung vereinbart wurde, den im Jahr 1959 ausgehandelten Ablösebetrag, ergänzt um den Wertindex auszubezahlen. Die Gemeinde könne sich keine Zeitverzögerung mehr leisten und der Vermessungsplan laufe im April bereits ab. Von Hans Gstrein sei keine Unterschrift zu erwarten.

Zu den Beschwerden von Gritsch Gerold weist er nur darauf hin, dass dieser die Mauer oberhalb vom „Kirchle“ auf Gemeindegrund gemacht habe. Zur Beschwerde von Hans Grüner merkt er an, dass hier nur der „Sauhaufen“ beim Stall durch die Verpachtung beseitigt wurde.

Hinsichtlich des Stichweges Gritsch/Grüner konnte in den abgelaufenen Jahren keine Vereinbarung getroffen werden. Der Weg ist daher entsprechend der Baubewilligung zu verbüchern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

Verordnung

Gemäß § 13 (4) Tiroler Straßengesetz wird der im Flächenwidmungsplan als Kenntlichmachung eingetragene und mit Bescheid vom 30.11.2000, Zl. 616/00, bewilligte Weg von der Gp. 6990 (Rauthalm) bis zur Wiedereinbindung in den Weg Gp. 6700/5 im Bereich Haus Martin einschließlich der dargestellten Seitenstraßen und entsprechend der genehmigten Planunterlagen des DI Franz Markowski, GZl. 40264/93 und 52473/97, sowie laut Dienstbarkeitsplan 7196/89 vom 5.12.1989, zur Gemeindestraße „Innerwaldweg“ erklärt.

5.3 Vereinbarung Gemeinde Sölden - Fiegl Rosmarie

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge des Zubauens beim Hotel Tyrol mit Klaus Falkner ein Durchgangsrecht vereinbart werden sollte. Bei der Bauausführung hat sich herausgestellt, dass dies dadurch, dass das Objekt über das natürliche Gelände ragt, nicht möglich ist. Herr Klaus Falkner hat daher mit Frau Rosmarie Fiegl ein entsprechendes Übereinkommen vereinbart.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

Die politische Gemeinde Sölden und Frau Rosmarie Fiegl stellen fest, dass im Südteil des Gst .403 aufgrund der Ersitzung ein Gehrecht für die Allgemeinheit besteht. Dieser Gehweg ist auf dem dieser Vereinbarung beigeschlossenen Plan eingezeichnet.

Frau Rosmarie Fiegl als Eigentümerin des Gst .403 räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstückes der politischen Gemeinde Sölden das grundbücherlich sicherzustellende Recht des Gehens über den Weg auf

Gp. .403 ein. Die politische Gemeinde Sölden nimmt das eingeräumte Recht an, das als Dienstbarkeit des Gehweges grundbücherlich sicherzustellen ist. Die weiteren, in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.4 Nachtrag zum Kauf- und Tauschvertrag vom 3.5.2006

Der Gemeinderat beschließt:

Mit Tausch- und Kaufvertrag vom 3.5.2006 hat die Gemeinde Sölden das in der Vermessungsurkunde des DI Roman Markowski vom 20.8.2001, GZ 53772/01, mit „3“ bezeichnete Trennstück, welches das neue Gst 6401/12 mit 661 m2 bildet, an die „Schilifte Gampe, Öztaler Gletscherbahn Kommanditgesellschaft“ verkauft und übergeben.

In der Folge war eine Neubescheinigung der dem Vertrag zugrunde liegenden Vermessungsurkunde des DI Roman Markowski vom 20.8.2001, GZ 53772/01, durch das Vermessungsamt Imst notwendig. Im Zuge dieser Neubescheinigung wurde anstelle der Grundstücksbezeichnung 6401/12 die Grundstücksbezeichnung 6401/13 für das Trennstück 3 verwendet.

Diesbezüglich halten die Vertragsteile einvernehmlich fest, dass das im Vertrag vom 3.5.2006 als Trennstück 3 bezeichnete Teilstück, welches das Gst 6401/12 bildet, mit dem in der Vermessungsurkunde des DI Roman Markowski vom 20.8.2001/14.7.2006, GZ 53772/01, welches mit Bescheid des Vermessungsamtes Imst vom 11.9.2006, GZ p-433/2006, bescheinigt wurde, angeführten Trennstück 3, welches zugleich das Gst 6401/13 bildet, übereinstimmt.

Die weiteren, im vorliegenden Nachtrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.5 Tauschvertrag Dreihäusern

BM Mag. Ernst Schöpf berichtet, dass der Plan für den Tausch in „Dreihäusern“ durch Notar Dr. Seiser nicht rechtzeitig durchgeführt wurde und der Abschluss eines neuen Vertrages notwendig ist, da die zugrunde liegende Vermessungsurkunde neu bescheinigt werden muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

Entsprechend dem vorliegenden Tauschvertrag sowie lt. Teilungsplan des DI Roman Markowski vom 27.8.1999/14.12.2006, GZ 52805/98, vertauschen und übergeben hiemit:

- 1) die Fraktion Untergurgl der Gemeinde Sölden die Teilflächen 57 von 178 m2 aus Gst 5024/1 und 62 von 1924 m2 aus Gst 5118, so wie diese liegen und stehen, an Herrn Ägidius Achhoner;
- 2) 10) Herr Bruno Haid die Teilfläche 64 von 131 m2 aus Gst 5117, so wie diese liegt und steht, an die Fraktion Untergurgl der Gemeinde Sölden;

Die weiteren, im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Vertragsbedingungen gelten sinngemäß.

6 Anträge, Anfragen, Allfälliges

6.1 Halte- und Parkverbot Hannibal 2007

Der Gemeinderat beschließt, im Bereich Rettenbach-Tiefenbachferner ein Halte- und Parkverbot während der Veranstaltung Hannibal am 13.04.2007 (Ersatztermin: 14.04.2007) zu erlassen:

Es wird gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 folgende Verordnung beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt, auf der Gletscherstraße ab dem Splittsilo (Zufahrt Restaurant Schwarzkogel) bis zum Parkplatz Rettenbachgletscher sowie bis zum Tunnel Tiefenbachgletscher beidseitig der Straße ein Halte- und Parkverbot zu erlassen.

6.2 Bericht Kindergarten Vent

GR Konrad Klotz berichtet, dass in Vent eine Zusammenkunft mit den an der Errichtung eines Kindergartens betroffenen Eltern stattgefunden hat. Es wurden 7 Kinder für den Kindergartenbesuch im Herbst angemeldet. Für die bauliche Adaptierung sind geringe Änderungen notwendig.

Mit dem Lehrer wurde ebenfalls gesprochen und dieser hat seine Zustimmung erteilt. Die Lehrerwohnung könnte in der ehemaligen Wohnung der Finanzlandesdirektion untergebracht werden. Schließlich wurde auch bereits der Antrag an das Land auf Errichtung einer Kleingruppe in Vent gestellt.

6.3 Anfrage zu Gstrein Philipp

GV Johann Grüner stellt eine Anfrage bezüglich der Bausache „Gstrein Philipp“ und der Bürgermeister antwortet darauf, dass trotz vieler Bemühungen eine private Lösung der Grundfrage offensichtlich nicht möglich ist. Die Zeit, wo mit Ausnützung von Rechtsmitteln ein Verlängerung der Verfahren und ein Abbruch verhindert werden konnte ist nun endgültig vorbei.